

Haushaltssatzung

der

Tierseuchenkasse Baden-Württemberg

für das Haushaltsjahr 2025

vom

Auf Grund von §§ 19 Absatz 1, 3 und 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBL. S. 223) in Verbindung mit den §§ 106 ff der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428) hat der Verwaltungsrat am 27. November 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt in den Einnahmen auf 16.464.450 €
in den Ausgaben auf 16.464.450 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 800.000 € festgesetzt

§ 3

Für die vorläufige Haushaltsführung gilt Art. 80 der Landesverfassung.

§ 4

Die Beiträge der Tierhalter werden nach § 30 TierGesAG und der Satzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg über die Beiträge der Tierhalter in der aktuellen Fassung, festgelegt.

- 1.) für Pferde (Groß- und Kleinpferde, Ponys, Fohlen) je Tier **5,00 €**

2.) für jedes Rind (dazu gehören Kühe, Bullen, [Stiere, Häge], Ochsen, Kalbinnen [Färsen], Rinder, Kälber, Wasserbüffel, Bisons und Wisente) je Tier **5,00 €**

3.) für jedes Schwein (dazu gehören Muttersauen, Eber, Zuchtläufer, Mastschweine, Saug- und Absatzferkel) je Tier **0,90 €**

4.) für jedes Schaf, das 10 Monate und älter ist (dazu gehören Schafe, Böcke, Hammel) je Tier **2,40 €**

5.) für Bienenvölker werden im Beitragsjahr 2025 keine Beiträge erhoben

6.) für Geflügel

a.) Hühner (dazu gehören Legehennen, Junghennen, Küken, Hähne, Mast- u. Schlachttiere), für die ersten 100 Tiere	7,50 €
für weitere Tiere je angefangene 100 Stück	5,00 €
b.) Masthähnchen	
für die ersten 100 Tiere	7,50 €
für weitere Tiere je angefangene 100 Stück	3,00 €
c) Putenhähne (dazu gehören Küken, Schlacht- und Masttiere) in Beständen von	
1 – 9 Tieren	je Bestand 3,50 €
10 und mehr Tiere	je Tier 0,35 €
d) Putenhennen (dazu gehören Küken, Schlacht- und Masttiere) in Beständen von	
1 – 9 Tieren	je Bestand 2,20 €
10 und mehr Tiere	je Tier 0,22 €

7.) Für alle Kassen

Der Grundbeitrag für jeden beitragspflichtigen Tierhalter beträgt unabhängig von der zu veranlagenden Tierart, der Tierzahl und des Zeitraums in 2025 **18,00 €**.

Die Beitragsschuld entsteht am 1. Januar 2025. Sie wird fällig innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beitragsbescheides.

Stuttgart, den 27. November 2024

gez.

Dr. Hensler
Geschäftsführer

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Verwaltungsratsbeschluss überein.

Ausgefertigt am 27.November 2024

gez.

Dr. Hensler
Geschäftsführer